

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 18

381

30. Juni 1995

Inhalt	Seite	Seite	
Abendmahlordnung	381	<i>Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg</i>	385
Ausführungsbestimmungen zur Abendmahlordnung	382	<i>Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Weissacher Tal</i>	387
Handreichung zur Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl	384	<i>Dienstschriften</i>	389
Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für die Erste Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für		<i>Arbeitsrechtsregelungen Regelung für einen vorzeitigen Ruhestand (VR-Regelung)</i>	390

Abendmahlordnung

vom 10. März 1995

„Der Herr Jesus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und sprach: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das tut zu meinem Gedächtnis. Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl und sprach: Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut; das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis.“ (1. Korinther 11, 23-25)

„Das Abendmahl ist ein Sakrament und göttlich Wortzeichen, worin uns Christus wahrhaftig und gegenwärtig mit Brot und Wein seinen Leib und sein Blut schenkt und darreicht, und vergewissert uns damit, daß wir haben Verzeihung der Sünden und ein ewiges Leben.“ (Johannes Brenz im Württembergischen Katechismus)

In der Bindung an das Wort der Heiligen Schrift und an die Bekenntnisse der Reformation hat die Landsynode zur Ordnung des Abendmahls das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Sakrament des Abendmahls

(1) Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und

Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er läßt uns neu erfahren, daß wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen (Leuenberger Konkordie Nr. 15).

(2) Die Landeskirche ordnet die gottesdienstliche Gestalt ihrer Abendmahlsfeier im Bewußtsein der Vielgestaltigkeit der Abendmahlsfeier in der weltweiten Christenheit und in der Hoffnung auf wachsende Gemeinschaft am Tisch des Herrn.

§ 2

Einladung zum Abendmahl

(1) Zum Abendmahl eingeladen sind die Glieder der Landeskirche sowie alle Glieder christlicher Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft festgestellt ist oder Vereinbarungen über das Abendmahl getroffen sind.

(2) Glieder anderer christlicher Kirchen sind zum Abendmahl eingeladen, auch wenn zwischen den Kirchen keine Vereinbarung besteht. Sie prüfen selbst, ob ihnen die Bindung ihres Gewissens an Bekenntnis und Recht ihrer Kirche eine Teilnahme am Abendmahl der Landeskirche erlaubt.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen der Teilnahme

(1) Weil Jesus Christus selbst zu seinem Mahl einlädt, sollen Christen diese Einladung regelmäßig annehmen.

(2) Die Taufe geht dem Abendmahl voraus. Wer als Nichtgetaufter am Abendmahl teilnimmt, soll darauf hingewiesen werden, daß zum Abendmahl das Taufbekenntnis gehört.

(3) Die Teilnahme am Abendmahl setzt die Unterweisung im Sakrament und das Bekenntnis des Glaubens voraus. Daher erfolgt die erstmalige Einladung zum Abendmahl in der Regel mit der Konfirmation. Kinder können in Begleitung ihrer Eltern, Paten oder erwachsener Bezugspersonen an der Abendmahlsfeier teilnehmen, wenn sie hinreichend vorbereitet sind, die Teilnahme selbst wünschen und die Eltern damit einverstanden sind.

§ 4

Ort und Zeit des Abendmahls

(1) Das Abendmahl soll regelmäßig gefeiert werden.

(2) Die Gemeinde feiert das Abendmahl im öffentlichen Gottesdienst, vor allem in Verbindung mit einem Predigtgottesdienst, oder als selbständigen Abendmahlsgottesdienst.

(3) Wird das Abendmahl in Gemeindegruppen oder bei besonderen Anlässen gefeiert, so muß sich auch diese Feier in den unverzichtbaren Stücken an die Agende halten und der ganzen Gemeinde gegenüber offen bleiben.

(4) Schwachen und kranken Gliedern der Gemeinde kann das Abendmahl in der Wohnung oder im Krankenhaus gereicht werden. Zu dieser Feier können auch die Angehörigen, die Hausgemeinschaft und Nachbarn eingeladen werden.

§ 5

Darreichung des Abendmahls

Das Abendmahl wird in beiderlei Gestalt gereicht.

§ 6

Leitung der Abendmahlsfeier

(1) Niemand soll die Abendmahlsfeier leiten, der nicht von der Landeskirche hierzu ermächtigt ist. Die Ermächtigung erfolgt mit der Ordination.

(2) Nichtordinierte, die in das Pfarrerdienstverhältnis aufgenommen sind, können durch den Oberkirchenrat oder durch von ihm Beauftragte vorläufig zur Leitung der Abendmahlsfeier ermächtigt werden.

(3) Andere Personen kann der Oberkirchenrat zur selbständigen Leitung von Abendmahlsfeiern ermächtigen, wenn sie hierzu ausgebildet sind. Die Beauftra-

gung erfolgt durch das zuständige Dekanatamt; sie kann auch generell erteilt werden.

(4) Soweit landeskirchliche Gemeinschaften eigene Abendmahlsgottesdienste halten, kann der Oberkirchenrat mit den Leitungen dieser Gemeinschaften hierzu Vereinbarungen treffen. Der Abschluß einer solchen Vereinbarung setzt voraus, daß die Leitung der jeweiligen Gemeinschaft sich der Kirchenleitung gegenüber dafür verantwortlich erklärt, daß solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugerüstete und beauftragte Mitarbeiter stiftungsgemäß und geordnet gehalten werden. Der Oberkirchenrat soll in der Vereinbarung darauf hinwirken, daß das Abendmahl anhand der landeskirchlichen Agende gehalten wird und daß die Verantwortlichen der Landeskirche bekannt gemacht werden.

§ 7

Mithilfe beim Abendmahl

Bei der Austeilung kann der Leiter der Abendmahlsfeier Kirchengemeinderäte oder andere Gemeindeglieder um Mithilfe bitten.

Stuttgart, den 30. Mai 1995

E b e r h a r d t R e n z

Ausführungsbestimmungen zur Abendmahlsordnung

vom 23. Mai 1995 AZ 51.40 Nr. 256

Gemäß § 25 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz wird nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

(Zu § 2 Abs. 1)

1. Die mit einer anderen Kirche festgestellte Kirchengemeinschaft schließt Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ein. Kirchengemeinschaft besteht mit allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie mit allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbunds. Darüber hinaus besteht eine solche Gemeinschaft mit allen Kirchen, die der Leuenberger Konkordie zugestimmt haben, sowie mit der Evangelisch-methodistischen Kirche.

2. Eine Vereinbarung über die gegenseitige Einladung zur Teilnahme am Abendmahl wurde von den Gliedkirchen der EKD sowohl mit der Altkatholischen Kirche als auch mit der Kirche von England getroffen.

(Zu § 3 Abs. 1)

3. Die Einladung zum Abendmahl soll in Predigt und Seelsorge regelmäßig weitergegeben werden.

(Zu § 3 Abs. 2)

4. Der Hinweis soll vor, andernfalls nach der Abendmahlsfeier, nicht jedoch während derselben erfolgen. Er soll, wenn die Umstände es rechtfertigen, mit der Einladung zur Taufe verbunden sein.

5. Die Rücksicht auf nicht getaufte Teilnehmer am Konfirmandenunterricht legt es nahe, in entsprechenden Fällen auf Abendmahlsfeiern nach Nr. 8.3 der Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung zu verzichten. Findet eine solche Abendmahlsfeier gleichwohl statt, so sollen nicht getaufte Teilnehmer zuvor getauft werden.

(Zu § 3 Abs. 3)

6. Die Unterweisung erfolgt insbesondere im Konfirmandenunterricht. Jedoch ist im Rahmen dieses Unterrichts bereits eine Teilnahme am Abendmahl möglich, wenn zuvor eine Einführung in die Abendmahlslehre und Abendmahlsfeier stattgefunden hat.

7. Hinreichend vorbereitet ist ein Kind, wenn es erfassen kann, daß Christus im Abendmahl zu ihm kommt. Das Kind soll etwa das schulfähige Alter erreicht haben und auf geeignete Weise unterrichtet sein. Dies kann im Kindergottesdienst, durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten und ähnlichen Veranstaltungen erfolgen, aber auch durch die Eltern oder Paten selbst, wenn diese hierzu zugerüstet sind.

8. In Kirchengemeinden, in denen eine Teilnahme von Kindern am Abendmahl bisher nicht üblich war, soll eine entsprechende Einladung nur dann ausgesprochen werden, wenn die Gemeindeglieder zuvor rechtzeitig und gründlich informiert wurden. Der Kirchengemeinderat kann nähere Regelungen treffen.

9. Es wird empfohlen, den Kindern beim Mahl Traubensaft zu reichen.

10. Auf die Handreichung der Landessynode zur Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl (1979) wird verwiesen.

(Zu § 4 Abs. 1)

11. Es ist anzustreben, daß in jeder Kirchengemeinde wenigstens einmal im Monat das Abendmahl angeboten wird.

(Zu § 4 Abs. 3)

12. Besondere Abendmahlsfeiern haben ihren Platz vor allem im Rahmen von Tagungen oder auf Freizeiten, innerhalb von Gemeindekreisen und Jugendgruppen. Sie bieten Gelegenheit zu freier Gestaltung. Jedoch dürfen die wesentlichen Elemente des Abendmahls nicht fehlen und sein besonderer Charakter nicht verwischt werden. Dazu gehört, daß die Einsetzungsworte den Feiernden zugesprochen und daß Brot und Wein mit einem Spendewort gereicht werden. Ort und Zeit solcher Feiern sollen nach Möglichkeit der örtlichen Gemeinde bekanntgemacht werden.

(Zu § 5)

13. Nehmen nichtevangelische Christen an der Abendmahlsfeier teil (z. B. bei der Konfirmandenabendmahlsfeier), so haben sie die Freiheit, auf den Kelch zu verzichten. Zu Beginn der Austeilung kann darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Gleiches gilt auch für Personen, die auf den Genuß von Alkohol verzichten müssen oder die das Abendmahl nicht in beiderlei Gestalt empfangen können (z. B. beim Krankenabendmahl).

14. Regelform der Austeilung ist nach kirchlichem Herkommen die Hostie und der mit Wein gefüllte Gemeinschaftskelch. In ihm kommt die gemeinschaftschenkende Kraft des Abendmahls sinnfällig zum Ausdruck. Seine Verwendung erfordert die sorgfältige Beachtung der hierfür empfohlenen Maßnahmen der Hygiene (Erlaß vom 28.11.1985, AZ 51.40 Nr. 145). Aus Gründen der Hygiene nicht zu empfehlen ist insbesondere der Brauch, den Kelch von Hand zu Hand weiterzureichen.

15. Hinsichtlich der örtlichen Gottesdienstordnung gelten die Bestimmungen des § 17 der Kirchengemeindeordnung. Bei der Einführung weiterer Formen (z. B. Einzelkelche) soll darauf geachtet werden, daß das Abendmahl in regelmäßigen Abständen in der herkömmlichen Form angeboten wird.

16. Als weitere Formen der Darreichung des Sakraments kommen in Betracht: Anstelle des Gemeinschaftskelchs der Einzelkelch, anstelle des Weins der Traubensaft und anstelle der Hostie das Brot. Ein Nacheinander verschiedener Formen innerhalb einer Abendmahlsfeier soll vermieden werden.

17. Die Intinktion eignet sich nur in besonderen Fällen, wie beim ökumenischen Gottesdienst oder beim Krankenabendmahl. Sie setzt eine entsprechende Größe der Hostie voraus.

(Zu § 6 Abs. 1)

18. Als von der Landeskirche ermächtigt gelten auch in anderen Kirchen Ordinierte, deren Ordination von der Landeskirche anerkannt ist.

(Zu § 6 Abs. 2)

19. Bei Vikaren im Vorbereitungsdienst steht die Wahrnehmung dieses Auftrags unter der Anleitung und Verantwortung des Ausbildungspfarrers (vgl. Nr. 2.3 der Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst, Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12.01.1984 Abl. 51 S. 13).

(Zu § 6 Abs. 3)

20. Diese Bestimmung findet vor allem auf Lektoren und andere kirchliche Mitarbeiter Anwendung, die eine entsprechende Ausbildung (z. B. landeskirchlicher Einführungskurs) erhalten haben. Auf die Richtlinien für den Lektorendienst wird verwiesen.

(Zu § 6 Abs. 4)

21. Vgl. die Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern vom 12. November 1987 (Abl. 53 S. 751).

(Zu § 7)

22. Hier ist in erster Linie an Kirchengemeinderäte, Mesner und andere kirchliche Mitarbeiter zu denken.

23. Die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein im Abendmahl erfordert einen angemessenen Umgang mit den übriggebliebenen Elementen.

D r . D a u r

Handreichung zur Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Mai 1995 AZ 51.40 Nr. 256

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf Nr. 10 der Ausführungsbestimmungen zur Abendmahlsordnung die „Handreichung zur Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl“ erneut bekanntgemacht, zu der die 9. Württembergische Evangelische Landessynode am 29. November 1979 folgenden Beschluß gefaßt hat:

„1. Die Landessynode ist damit einverstanden, daß die vorgelegte 'Handreichung' zur Frage der Teilnahme von nichtkonfirmierten Kindern am Abendmahl den Pfarrämtern und Gemeinden zugeleitet wird.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die 'Handreichung' und die Einbringungsreden in einem Heft Pfarrern und Gemeindegliedern zur Verfügung zu stellen.“

Weitere Hinweise sind dem 1980 erschienenen Heft „Handreichung zur Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl“ zu entnehmen.

D r . D a u r

Handreichung zur Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl

In zunehmendem Maße wird in der letzten Zeit von Pfarrern und Kirchengemeinderäten, von Eltern und auch von Kindern selbst nach der Möglichkeit einer Teilnahme von nichtkonfirmierten Kindern am Heiligen Abendmahl gefragt. In Kirche und Theologie ist seit Jahren ein intensives Bemühen um die Rückgewinnung des Abendmahls im Gang. Je mehr nun das Abendmahl in das gottesdienstliche Leben der Gemeinde hineingenommen wird, desto nachdrücklicher stellt sich die Frage nach der Abendmahlsteilnahme von solchen Kindern, die mit ihren Eltern in diesen Gottesdiensten anwesend sind.

Es muß zunächst davon ausgegangen werden, daß Kinder, die getauft sind, nicht grundsätzlich von der Teilnahme am Abendmahl ausgeschlossen werden können. Weder das Neue Testament noch die Bekenntnisschriften unserer Kirche lassen eine Festlegung der ersten Zulassung zum Sakrament auf ein bestimmtes Lebensalter eindeutig erkennen. Glaube, der die Gabe des Heiligen Abendmahls empfängt und die Fähigkeit der Unterscheidung einschließt, ist auch Kindern möglich. Ebenso ist es verständlich, daß Eltern ihre Kinder zum Abendmahl mitnehmen wollen, weil sie die Erfahrung gemacht haben, daß ihre Kinder vieles vom Evangelium tiefer erfassen, als sie sprachlich wiedergeben können. Das gilt auch vom gemeinsam erlebten Abendmahl.

Freilich wirft die Teilnahme von nichtkonfirmierten Kindern am Abendmahl auch gewichtige Fragen auf. Sie erinnert die Kirche zuerst an die ihr beständig gestellte Aufgabe, in ihrer Verkündigung die Getauften zum persönlichen Glauben zu rufen. Sie nötigt auch zu liturgischen, psychologischen und pädagogischen Überlegungen. Und schließlich berührt sie eine Reihe von kirchlichen Ordnungen und greift in die bisher geübte Praxis der Kirche bei Taufe, Abendmahl und Konfirmation ein.

Angesichts zahlreicher Unsicherheiten erscheint es bis zu weiterer Klärung der anstehenden Fragen nicht geraten, endgültige Regelungen zu treffen. Die vorliegende Handreichung hat darum nur vorläufigen Charakter und bleibt bewußt im Rahmen der Vorschläge der VELKD (1977) und der Arnoldshainer Konferenz (1977). Vor endgültigen Regelungen, möglichst gemeinsam mit den Gliedkirchen der EKD, soll aber ein begrenzter Raum eröffnet werden, in dem Gemeinden, in denen diese Fragen laut geworden sind, Erfahrungen sammeln können. Die folgenden Sätze wollen dazu Hilfe geben und einen Rahmen abstecken.

(1) Nach wie vor ist davon auszugehen, daß die generelle Zulassung zum Abendmahl an die Konfirmation gebunden bleibt (§ 8 Konfirmationsordnung vom 25. November 1976). Im Verlauf des Unterrichts, der auf die Konfirmation hinführt, ist jedoch schon vor der Konfirmation – etwa auf einer Konfirmandenfreizeit – nach entsprechender Vorbereitung eine eigene Abendmahlsfeier der Konfirmanden möglich (Ziff. 8.3 der Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung).

(2) Eine besondere Zulassung von noch nicht konfirmierten Kindern zum Abendmahl ist als Ausnahme möglich, wenn das Kind auf die Teilnahme am Abendmahl so vorbereitet ist, daß es auf eine ihm angemessene Weise das Abendmahl verstehen kann.

Dazu gehört,

- daß das Kind mindestens das Schulalter erreicht hat,
- daß von seiten des Kindes der Wunsch besteht, am Abendmahl teilzunehmen, und seine Eltern damit einverstanden sind,
- daß vor dem ersten Abendmahlsgang nach Möglichkeit ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer geführt wird,
- daß das Kind beim Abendmahlsgang von seinen Eltern oder einer erwachsenen Bezugsperson begleitet wird.

(3) Die Beteiligung von Kindern am Abendmahl wird am besten dort erfolgen, wo sie die tragende Gemeinschaft der Familie als Teil der Gemeinde erfahren können, wenn etwa ein Elternpaar gemeinsam mit seinen Kindern am Abendmahl teilnimmt oder wenn eine Abendmahlsfeier innerhalb von Gottesdiensten stattfindet, bei denen natürlicherweise auch Kinder anwesend sind, z.B. bei Gottesdiensten mit integriertem Abendmahl, bei Familiengottesdiensten, auf Freizeiten oder Tagungen o.ä.

(4) Demgegenüber erscheint es nicht richtig, von den genannten Gesichtspunkten abzusehen und etwa im Kindergottesdienst, bei Kinderwochen oder Kinderfreizeiten eigene „Kinderabendmahlsfeiern“ zu veranstalten.

(5) Gemeinden, in denen diese Fragen lebendig sind, wird empfohlen, im Kirchengemeinderat diese Probleme sorgfältig zu beraten und gegebenenfalls im oben vorgegebenen Rahmen einen Beschluß zu fassen. Die Gemeinde muß über das Vorhaben rechtzeitig und gründlich informiert werden. Dabei sollte alles vermieden werden, was einem solchen Schritt den Charakter des Spektakulären geben könnte.

(6) Gottesdienste dieser Art müssen im Blick auf Verkündigung und Gestaltung besonders sorgsam vorbereitet sein. Die Teilnahme nichtkonfirmierter Kinder soll nach Möglichkeit vorher dem Pfarrer mitgeteilt werden. Es wird empfohlen, bei Feiern, an denen Kinder teilnehmen, Traubensaft zu reichen.

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für die Erste Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg

vom 11. Mai 1995 AZ 54.626-1 zu Nr. 131

§ 1

Die Ordnung für die Erste Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg vom 12. April 1984 (Abl. 51 S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1990 (Abl. 54 S. 121), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Fachbereich“ durch die Worte „Studiengang und Schwerpunktbereich“ ersetzt.

b) Der bisherige Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Studiengänge sind:

Diakonie und Sozialarbeit (Studiengang I)

Diakonie und Religionspädagogik (Studiengang II)

Diakonie und Pflegemanagement (Studiengang III)

(3) **Schwerpunktbereiche sind:**

In Studiengang I:

- Soziale Diakonie
- Jugendarbeit
- Gemeindediakonie

In Studiengang II:

- Gemeindediakonie
- Jugendarbeit
- Religionsunterricht

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. (4) und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüfung gliedert sich für die Studierenden des Studiengangs I und des Studiengangs III in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Für die Studierenden des Studiengangs II gliedert sie sich in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen schulpraktischen Teil.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Fachbereiche Gemeindediakonie, Jugendarbeit und Religionspädagogik“ durch die Worte „des Studiengangs II“ und das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Studiengangs“ ersetzt.

In Unterabsatz 2 werden die Worte „des Fachbereichs Soziale Diakonie und Pflegediakonie“ durch die Worte „Studiengänge I und III“ und das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Studiengangs“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Studiengangs“ ersetzt.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Das Thema ist spätestens während der ersten Unterrichtswoche des vorletzten Semesters festzulegen.“

In Unterabsatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Arbeit ist spätestens zu Beginn der ersten Unterrichtswoche des letzten Semesters vorzulegen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Fachbereiche Gemeindediakonie, Jugendarbeit und Soziale Diakonie und Pflegediakonie“ durch das Wort „Studiengänge“ ersetzt.

In Satz 2 wird das Wort „Fachbereichs“ durch die Worte „Studiengangs, insbesondere des Schwerpunktbereichs“ ersetzt.

In Satz 3 wird das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Studiengangs“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Im Studiengang II tritt zu der mündlichen Prüfung der schulpraktische Teil mit einer Lehrprobe. Die Lehrprobe wird im Praktikum nach dem sechsten Semester abgenommen.“

- c) In Abs. 3 wird das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Studiengänge“ ersetzt.

- d) Abs. 4 wird gestrichen.

- e) In Abs. 5 wird der letzte Satz gestrichen.

- f) In Abs. 6 werden die Worte „bzw. fachpraktischen Prüfungen“ gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchst. a wird das Wort „Fachbereichs“ durch die Worte „Studiengangs und des gewählten Schwerpunktbereichs“ ersetzt.

In Buchst. b wird das Wort „Fachbereichsendnote“ durch die Worte „Endnote im Studiengang“ ersetzt.

In Buchst. c werden die Worte „für Absolventen der Fachbereiche Soziale Diakonie und Pflegediakonie“ durch die Worte „in den Studiengängen I und III“ ersetzt.

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die Endnote im Studiengang II ergibt sich aus dem Durchschnitt zwischen Schulleistung, den Ergebnissen der mündlichen Prüfung über die Studieninhalte des Studiengangs und der Prüfungslehrprobe.

Die Endnote in den Studiengängen I und III ergibt sich aus dem Durchschnitt zwischen Schulleistung und mündlicher Prüfung. Die Noten der mündlichen Prüfung zählen dabei doppelt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchst. a werden die Worte „des Fachbereichs“ durch die Worte „der Prüfung im Studiengang“ und in Buchst. d werden die Worte „dem Praktikum“ durch die Worte „den Praktika“ ersetzt.

6. In § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Erste Dienstprüfung wird nach dieser Ordnung im Sommer 1996, 1997 und 1998 abgehalten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Weissacher Tal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. Mai 1995 AZ 45 Weissach im Tal Nr. 47

Zum Betrieb der Diakoniestation Weissacher Tal in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Weissach im Tal wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 23. Mai 1995 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Weissacher Tal

Für den Betrieb der Diakoniestation Weissacher Tal in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Weissach im Tal arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegeförderverein, Krankenpflegevereine und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Evang. Kirchengemeinde Weissach im Tal
2. Evang. Kirchengemeinde Allmersbach im Tal
3. Evang. Kirchengemeinde Lippoldsweiler
4. Evang. Kirchengemeinde Oberbrüden
5. Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Ebersberg
6. Kath. Kirchengemeinde Dreifaltigkeit Weissach im Tal
7. Evang.-methodistische Kirche, Bezirk Weissach im Tal-Cottenweiler
8. Bürgerliche Gemeinde Allmersbach im Tal
9. Bürgerliche Gemeinde Auenwald
10. Bürgerliche Gemeinde Weissach im Tal
11. Krankenpflegeförderverein Allmersbach im Tal
12. Krankenpflegeverein Auenwald
13. Krankenpflegeverein Weissach im Tal

Präambel

Seit 1. April 1976 wird von der Evang. Kirchengemeinde Weissach im Tal die Krankenpflegestation Weissach im Tal betrieben. Mit der Diakoniestation Backnang besteht seit 20. Dezember 1978 ein Kooperationsvertrag.

Im Rahmen der insbesondere durch die Pflegeversicherung erforderlichen Änderungen wird die Station als eigenständige Diakoniestation neu strukturiert.

Als Einrichtung der Kirchengemeinden ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinden in Wort und Tat; in ihr wird Christi Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zu diakonischem Handeln wahrgenommen.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Einzugsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Weissach im Tal (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- A. Allmersbach im Tal
- B. Lippoldsweiler
- C. Oberbrüden

die Diakoniestation Weissacher Tal.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die bürgerlichen Gemeinden

- A. Allmersbach im Tal
- B. Auenwald
- C. Weissach im Tal.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege sowie Hauswirtschaftliche Dienste) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO).

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um

die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus

a) 4 Vertreter/innen der Kirchengemeinde Weissach im Tal

(zugleich als Vertreter/innen des Krankenpflegevereins Weissach im Tal),

b) 2 Vertreter/innen der Kirchengemeinde Allmersbach im Tal

(zugleich als Vertreter/innen des Krankenpflegefördervereins Allmersbach im Tal),

c) 1 Vertreter/in der Kirchengemeinde Lippoldsweiler,

d) 2 Vertreter/innen der Kirchengemeinde Oberbrüden,

e) je 1 Vertreter/in der

– Evang.-methodistischen Kirche, Bezirk Weissach im Tal-Cottenweiler,

– Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Ebersberg und der

– Kath. Kirchengemeinde Dreifaltigkeit Weissach im Tal,

f) je 2 Vertreter/innen der bürgerlichen Gemeinden Allmersbach im Tal, Auenwald und Weissach im Tal (Die bürgerliche Gemeinde Auenwald vertritt auch den Krankenpflegeverein Auenwald.),

g) 1 Vertreter/in der Geschäftsführung.

Die Vertreter/innen e) bis g) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der/die Pflegedienstleiter/in und der/die Einsatzleiter/in können an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

(2) Die Vertreter/innen der evang. Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die weiteren Vertreter/innen werden von den jeweiligen Vertragspartnern entsandt.

(3) Der Diakoniestationsausschuß soll aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der Trägerin als Vorsitzenden

und einen Stellvertreter für die Dauer einer Amtsperiode des Kirchengemeinderats wählen.

(4) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

– Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.

– Er erläßt eine Geschäftsordnung.¹⁾

– Er beschließt über die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation im Rahmen des Stellenplans. Sofern sich der Zuständigkeitsbereich einer Pflegekraft überwiegend auf eine evang. Kirchengemeinde erstreckt, wird dieser Kirchengemeinde ein Anhörungsrecht für die Anstellung eingeräumt. Entscheidungen über die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung, die die Pflegedienstleitung, die Einsatzleitung der Hauswirtschaftlichen Dienste und die Geschäftsführung betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen.

– Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus.

– Er entwirft den Wirtschafts- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation und berät den Rechnungsabschluß.

– Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Wirtschaftsplan der Diakoniestation und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.

– Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.

– Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(5) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Hauswirtschaftlichen Dienste und Geschäftsführung

(1) Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

(2) Für die Hauswirtschaftlichen Dienste soll eine Einsatzleitung bestellt werden. Diese kann auch von der Pflegedienstleitung wahrgenommen werden.

1) Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.

(3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird nach § 3 Abs. 4 eine entsprechende Geschäftsführung/Verwaltungsleitung bestellt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- Gebühren und Entgelte
- Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises
- Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegevereine
- Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten evang. Kirchengemeinden und den übrigen Vertragspartnern getragen und wie folgt aufgeteilt:

Evang. Kirchengemeinden	33 1/3 %
übrige Vertragspartner	66 2/3 %

Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Der Anteil der evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

Der Anteil der übrigen Vertragspartner wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

(5) Der Entwurf des Wirtschaftsplans der Diakoniestation wird allen Vertragspartnern zu Stellungnahmen zugeleitet. Über die Stellungnahme befindet der Kirchengemeinderat der Trägerin bei der Verabschiedung des Wirtschaftsplans.

(6) Wirtschaftsplanerhöhungen, die durch

1. wesentliche Ausweitungen des Aufgabenbereichs,
2. wesentliche Erweiterungen des Stellenplans,
3. Neuinvestitionen ab einem Einzelbetrag von 30 000 DM

entstehen, werden für die übrigen Vertragspartner nur abmangelwirksam, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zusendung des Wirtschaftsplans nicht widersprochen haben.

(7) Auf den sich nach dem Wirtschaftsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf 1. Juli Abschlagszahlungen.

(8) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. April 1995 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Unter den übrigen Vertragspartnern besteht die Vereinbarung fort und ist entsprechend anzupassen.

Das Vermögen verbleibt bei Ausscheiden eines Vertragspartners bei der Diakoniestation bzw. einer Nachfolgeeinrichtung. Bei Auflösung der Diakoniestation ist das vorhandene Vermögen für Kranken- und Altenpflege sowie Hauswirtschaftliche Dienste im bestehenden Einzugsbereich zu verwenden.

Weissach im Tal, den 5. April 1995

Dienstnachrichten

- [REDACTED]

- [REDACTED]

Der Landesbischof hat unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gem. § 23 b Abs. 1 Satz 3 Würt. Pfarrergesetz ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1995

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1995

mit Wirkung vom 1. Juni 1995

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 14. Mai 1995 den Titel Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor verliehen an:

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1995

mit Wirkung vom 1. Mai 1995

mit Wirkung vom 1. Juni 1995

mit Wirkung vom 1. Juli 1995

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1995

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. August 1995

mit Wirkung vom 1. September 1995

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted]

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. April 1995

Regelung für einen vorzeitigen Ruhestand (VR-Regelung)

1. Zielsetzung

Mit der vorzeitigen Ruhestandsregelung soll erreicht werden, daß

- (andere) Arbeitsplätze gesichert werden
- ältere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen vorzeitig in den Ruhestand eintreten können
- jüngere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einen (Teilzeit)Arbeitsplatz behalten können
- durch den Wegfall oder die Reduzierung der Stelle, oder wenn im Wege der Umgestaltung eine andere frei werdende Stelle nicht mehr besetzt wird, Kosten eingespart werden.

2. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche, ihrer Einrichtungen und Werke, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind, wenn sie unter den nachstehenden Voraussetzungen aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.

3. Personenkreis

3.1 persönliche Voraussetzungen

Die vorzeitige Ruhestandsregelung können Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in Anspruch nehmen, wenn sie

- mindestens 58 Jahre alt sind,
- mindestens 240 Umlagemonate in der Zusatzversorgungskasse zurückgelegt haben und
- in den letzten 10 Jahren mindestens mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % im kirchlichen Dienst beschäftigt waren und
- zum Zeitpunkt des Beginns des vorzeitigen Ruhestands noch keinen Rentenanspruch haben.

3.2 sonstige Voraussetzungen

Die vorzeitige Ruhestandsregelung kann nur erfolgen, wenn

- eine Stelle wegfällt oder
- die Stelle um mindestens 15 % reduziert wird.

3.3 Vorbehalt

Ein Anspruch auf die vorzeitige Ruhestandsregelung besteht nicht, insbesondere, wenn dringende dienstliche Gründe im Einzelfall entgegenstehen oder die zur Verfügung stehenden Mittel für die Abfindungszahlungen verbraucht sind.

4. Zustandekommen

4.1 Antrag

Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin nach Ziff. 3.1 stellt einen Antrag an den Anstellungsträger. Dem Antrag ist eine Auskunft des Rentenversicherungsträgers und der ZVK über die Zahl der Versicherungsjahre und die voraussichtliche Rentenhöhe beizufügen.

4.2 Abwicklung

Der Anstellungsträger prüft die persönlichen Voraussetzungen und führt mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin ein Informationsgespräch über

- persönliche Voraussetzungen
- Berechnung der Abfindung
- Auflösungsvertrag
- weist hin auf
 - Arbeitslosmeldung
 - Krankenversicherung
 - Rentantrag und Auswirkungen auf die Rentenhöhe
 - Versicherung in der Zusatzversorgung.

Sobald der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin die Zustimmung zur vorzeitigen Ruhestandsregelung gegeben hat, prüft der Anstellungsträger, ob die Voraussetzungen nach Ziff. 3.2 erfüllt werden können.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, setzt der Anstellungsträger die vorläufige Abfindung fest, bereitet den Auflösungsvertrag vor und informiert die MAV von der beabsichtigten Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

5. Abfindung

Die Abfindung stellt eine Einkommensgarantie in Höhe von 85 %, in den ersten drei Monaten 100 %, des Nettoeinkommens nach § 26 BAT (Grundvergütung und Ortszuschlag) einschließlich der allgemeinen Zulagen sowie sonstiger regelmäßig gewährter Zulagen für den Zeitraum bis zum frühestmöglichen Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung dar und wird aus der Höhe der Differenz zwischen 85 % (in den ersten drei Monaten 100 %) der Nettoeinkünfte nach § 26 BAT (einschließlich Zulagen) abzüglich dem Arbeitslosengeld berechnet.

Ein Übergangsgeld, Urlaubsabgeltung, anteilige Zuwendung (Weihnachtsgeld) sowie eine Abfindung nach dem Rationalisierungsschutztarifvertrag oder sonstigen Arbeitsrechtlichen Regelungen ist ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche nach Abschluß des Auflösungsvertrages können nicht mehr geltend gemacht werden.

5.1 Berechnung

Die berechnete Abfindung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Bruttoeinkünfte sind die Monatsvergütung nach § 26 BAT einschließlich sonstiger regelmäßig gewährter tariflicher Zulagen nach dem Stand bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Eine vorübergehende Reduzierung der Monatsvergütung im Bemessungsmonat, die der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin nicht zu vertreten hat, wird nicht berücksichtigt. Einmalige Zahlungen, wie z. B. Urlaubsgeld oder Zuwendungen bleiben unberücksichtigt.
- Die Lohn- und Kirchensteuer richtet sich nach der Steuerklasse einschließlich Kinderfreibeträge bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Eventuelle persönliche Freibeträge bleiben unberücksichtigt.
- Abzüge zur Sozialversicherung nach dem Stand bei Beendigung des Dienstverhältnisses.
- Einkommensgarantie von 85 %, in den ersten drei Monaten 100 %, der Nettoeinkünfte nach § 26 BAT (einschließlich Zulagen) über die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch bis zum frühestmöglichen Beginn einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

– Anrechnung des tatsächlichen Arbeitslosengeldes nach Klärung von eventuellen Sperrfristen oder Ruhezeiten durch das Arbeitsamt.

5.2 Zahlung der Abfindung

Die voraussichtliche Abfindung wird zu 80 % mit Abschluß des Auflösungsvertrages gezahlt. Sobald eine Kopie des Festsetzungsbescheides des Arbeitslosengeldes vorliegt, wird die Abfindung nach Ziff. 5.1 endgültig festgesetzt und nach Abzug der Vorauszahlung ausgezahlt.

Ein eventuell noch bestehender Gehaltsvorschuß bzw. Darlehen oder sonstige Forderungen des Dienstgebers gegenüber dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin werden mit der Abfindung verrechnet.

6. Mitwirkungspflichten

Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin verpflichtet sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen, den Dienstgeber hiervon zu unterrichten und ihm den Rentenbescheid unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

Sollte der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin der Verpflichtung zur rechtzeitigen Rentenantragstellung nicht nachkommen, verpflichtet er bzw. sie sich, dem Dienstgeber die Erstattungsbeträge zu ersetzen, die er an das Arbeitsamt im Zusammenhang mit einer durch den Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin bewirkten Verzögerung des Eintritts des Versicherungsfalles zahlen muß.

Falls während des vorzeitigen Ruhestandes eine mehr als sechs Wochen andauernde Erkrankung eintritt, verpflichtet sich der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin den Dienstgeber davon zu unterrichten, damit im Hinblick auf § 128 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gegenüber dem Arbeitsamt darauf hingewiesen werden kann, daß möglicherweise die Voraussetzungen für eine der in § 118 Abs. 1 Ziff. 1 Nr. 2 – 4 AFG genannten Leistungen (insbesondere Krankengeld, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit) erfüllt sind.

Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin verpflichtet sich darüber hinaus, dem Dienstgeber den Bescheid über das Arbeitslosengeld unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

7. Laufzeit der vorzeitigen Ruhestandsregelung

Die vorzeitige Ruhestandsregelung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft und endet zum 31. Dezember 1997.

Amtsblatt: laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb:
Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)